

12. Wann liegt eine Blankettfälschung im Sinne des § 269 —
in Verbindung mit §§ 267, 268 — StGB. vor?

III. Straffenat. Ur. v. 7. Februar 1929 g. S. III 1140/28.

I. Schöffengericht Düsseldorf.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Vereinbarungsgemäß sollte der Angeklagte von dem Geschäftsführer der W.-G. m. b. H., dem Zeugen R., unterschriebene Blanko-

akztepte ausfüllen und zum Ankauf von Filmmaterial für die genannte Gesellschaft verwenden. Da der beabsichtigte Ankauf nicht zustande kam, benutzte der Angeklagte zwei der Blankette zur Tilgung einer Forderung der B.-G. m. b. H. gegen die von ihm als Geschäftsführer vertretene L.-G. m. b. H., nachdem er die Urkunden durch Einsetzung entsprechender Beträge vervollständigt hatte. Daß er hierzu nicht befugt und sich dessen auch bewußt war, ist ausdrücklich festgestellt.

Hiernach hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum die Merkmale des § 269 StGB. als gegeben erachtet. Denn die „Anordnung“ des Zeugen R. ging auf Ausfüllung der Akztepte mit einer Summe, die dem Preise für den Ankauf der neuen Filme entsprach, während der Angeklagte sie mit der Kaufsumme für die früher — von einer anderen Gesellschaft — erworbenen Filme ausfüllte. Das geschah „der Anordnung zuwider“.

Ein solches Zuwiderhandeln tritt auch schon darin zutage, daß der Beschwerdeführer die Blankette ausfüllte, obwohl sich das Geschäft, von dessen Zustandekommen seine Ausfüllungsbefugnis abhing, zerschlagen hatte; denn die Ausfüllung war ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß der beabsichtigte Ankauf neuer Filme für die B.-G. m. b. H. sich verwirkliche, und daß alsdann die Akztepte zur Begleichung des Kaufpreises für diese Verwendung finden könnten (RGSt. Bd. 42 S. 406 [407]).

Dagegen muß das Urteil wegen eines von der Revision nicht erkannten Mangels aufgehoben werden. Die Urkundenfälschung im Sinne der §§ 267 flg. StGB. erfordert zwei verschiedene Akte, nämlich einmal die Herstellung einer falschen Urkunde — sei es durch Verfälschung einer bereits vorhandenen echten, sei es durch fälschliche Anfertigung einer neuen — und sodann das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde zum Zwecke einer Täuschung (§ 267 StGB.). Nur der einen Begehungsform des ersten Aktes, der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde, wird es nach § 269 StGB. gleichgeachtet, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papier ohne dessen Willen oder — wie im vorliegenden Falle — dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt; von selbst versteht es sich deshalb, daß zur Vollendung auch hier das Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung

gehört; und zwar muß der Gebrauch — ebenso wie die fälschliche Anfertigung — in rechtswidriger Absicht geschehen, d. h. der Täter muß beabsichtigen, den zu Täuschenden in einen Irrtum über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu versetzen und dadurch zu einem rechtlich erheblichen Verhalten zu bestimmen. Ob diese Voraussetzungen hier gegeben sind, lassen die Urteilsgründe nicht erkennen.